

Satzung des Förderverein Nachwuchsfußball im SV Wacker Burghausen e.V.

(Stand Oktober 2022)

I. Name und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen
„Förderverein Nachwuchsfußball im SV Wacker Burghausen e.V.“
- § 2 (1) Der Verein hat seinen Sitz in Burghausen.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

II. Zweck und Zielsetzung

- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat die Förderung des Sports als wesentlichen Vereinszweck zum Ziel. Aufgabe des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen, um den Breitensport beim SV Wacker Burghausen e.V. im Bereich des Fußballs finanziell aber auch ideell zu unterstützen.
- § 4 (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Spenden und Beiträge. Die ideelle Unterstützung erfolgt vor allem durch die Werbetätigkeit für den Breitensportfußball im SV Wacker Burghausen.
- § 5 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sondereinrichtung Fußball - Breitensport des SV Wacker Burghausen e.V. Es muss sichergestellt sein, dass diese Mittel dann vom SV Wacker Burghausen e.V. nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

- § 6 (1) Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden.
(2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.

§ 7 (1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.

- § 8 (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche (Brief, Fax, email), dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens 2 Wochen zum 31.12. des Jahres erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,
 - durch Tod,
 - automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 2 Monate mit den Beiträgen rückständig ist bzw. der Einzug vom Konto nicht erfolgen kann
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

IV. Rechte und Pflichten.

- § 9 (1) Alle Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie sind in einer separaten Gebührenordnung festgehalten, die dem Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung beizufügen ist.
- (3) Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

V. Organe

§ 10 Die Organe des Vereins sind,
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

- (2) Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat in den Jahreshauptversammlungen Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das laufende Geschäftsjahr zu geben.
- (5) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit der Angabe der Gründe eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (6) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

- § 12
- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und bis zu 3 Beisitzern.
 - (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Zur Zeichnung namens des Vereins mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten sind die eigenhändigen Unterschriften von 1. und 2. Vorsitzendem erforderlich.
 - (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Der Nachfolger eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird lediglich für die noch restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten.
 - (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
 - (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
 - (8) Der Vorstand kann bei Bedarf für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen und diese bei jeder Vorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit ändern.

- § 13
- (1) Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 8 Tage vorher per Presseveröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen
 - (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Eingeladenen beschlussfähig.
 - (3) Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
 - (4) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist beim Vorstandsvorsitzenden abzugeben.

- § 14 (1) Die Mitgliederversammlung wählt mind. 1 geeignetes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren als Kassenprüfer. Es darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Belege, sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

VI. Verschiedenes

- § 15 (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Änderung dieser Satzung und des Satzungszwecks können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagungsordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Neufassung angekündigt worden ist.
- § 16 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.
- § 17 Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

VII. Förderung

- § 18 Spielgemeinschaften werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahmen werden im Einzelfall durch den Vorstand geprüft und entschieden.
- § 19 Ausgaben bis 1.000,00 € kann der 1. Vorsitzende eigenständig entscheiden. Über Ausgaben größer 1.000,00 € ist per Vorstandsbeschluss zu entscheiden.
- § 20 Ein Antrag auf Förderung kann schriftlich formlos beim Vorstand eingereicht werden.